

Wählerliste Lebenswertes Baruth
Detlef Mehler
Rudolf-Breitscheid-Str. 34
15837 Baruth/Mark

An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark
vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn R. Gräser
Ernst-Thälmann-Platz 1
15837 Baruth/Mark

**Petition gem. § 16 Brandenburgisches Kommunalverfassungsgesetz:
Antrag auf Erstellung und Inkraftsetzung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Baruth/Mark**

Sehr geehrter Herr Gräser,

ich bitte Sie, die folgende Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark zur Beratung, Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen:

„Es wird beantragt, die Stadtverwaltung Baruth/Mark aufzufordern, einen Lärmaktionsplan für die Stadt Baruth/Mark zu erstellen und inkraft zu setzen.“

Begründung:

Ein Lärmaktionsplan für die Stadt Baruth/Mark ist aus mehreren Gründen wünschenswert und erforderlich.

1. Die Bewohner verschiedener Ortsteile der Stadt Baruth/Mark sind von steigendem LKW-Verkehr in Belieferung des örtlichen Industriegebiets oder durch Durchgangsverkehr direkt und indirekt betroffen. Allein die Belastungen durch LKW im Ortsteil Baruth liegen knapp unter den gesetzlichen Grenzwerten zur obligatorischen Auslösung eines Lärmaktionsplans durch die Kommune. Nur durch - auch vom Umweltministerium des Landes Brandenburg zugestandene - Lücken und Unzulänglichkeiten der betreffenden EU-Direktive und ihrer Umsetzung in nationales Recht, sind diese Grenzwerte in Baruth/Mark für den Straßenverkehr lt. offiziellen Messungen nicht erreicht. (Betrachtung jeder Straße einzeln für sich)
2. Die von der Stadt Baruth/Mark im Jahre 2008 in Auftrag gegebene und durchgeführte Verkehrserhebung hat bereits damals am Kreisverkehr B/96/B115 Werte ergeben, die über den heute gültigen Grenzwerten zur obligatorischen Auslösung eines Lärmaktionsplans liegen. Neuere Werte liegen zum Kreisverkehr nicht vor, da dort seitdem keine Messungen mehr stattgefunden haben.
3. In der Lärmstrategie des Landes Brandenburg im Hinblick auf Lärmaktionspläne werden betroffene Kommunen ausdrücklich aufgefordert, Lärmaktionspläne auch dann zu erstellen, wenn die vorgegebenen gesetzlichen Grenzwerte zwar juristisch nicht überschritten sind, die sachlichen Voraussetzungen aber dennoch gegeben sind. Es gibt auch in Brandenburg genügend Beispiele für Kommunen, die aus diesen Gründen einen solchen Plan erstellt haben.
4. Die in der Lärmstrategie des Landes Brandenburg angegebenen Lärmschwellen zur unbedingten Auslösung eines Lärmaktionsplans bei Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte liegen bei 55 db/A nachts und 65 db/A tagsüber. Diese Werte sind in Baruth trotz Nichterreichen der gesetzlichen Verkehrszahlengrenzwerte (auch aufgrund fehlender Messergebnisse) sowohl laut Landesumweltamt wie auch des Landesbetriebs Straßenwesen weit überschritten.

5. Ein Lärmaktionsplan scheint auch von daher umso mehr geboten, dass die Stadt Baruth/Mark trotz des großen und immer weiter wachsenden Industriegebiets nach wie vor über keine gültige Verkehrskonzeption verfügt, die einen solchen Lärmaktionsplan auch nur ansatzweise ergänzen, unterstützen, leiten oder ergänzen könnte.
6. Bei Erstellung eines Lärmaktionsplan durch die betroffene Kommune werden dieser – in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden – weitaus größere und weitergehende Gestaltungsrechte zur Lärmreduzierung eingeräumt, als dies durch übliche kommunale, bspw. Straßenverkehrs- oder baurechtliche Maßnahmen möglich ist, bei der den Selbstverwaltungen selbst oft die Hände gebunden sind.
7. Bei Erstellung eines Lärmaktionsplans durch die betroffene Kommune werden durch das Land Sonderfonds zur Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen bereit gehalten, die die Durchführung der Maßnahmen kofinanzieren bzw. teilweise ganz finanzieren. Diese Mittel waren das laufende Jahr zumindest explizit verfügbar.
8. Die Erstellung eines Lärmaktionsplans kommt nach allen vorliegenden Erkenntnissen ohnehin auf die Stadt zu, es handelt sich lediglich um eine Frage der Zeit. Die Durchfahrtzahlen des Bahnverkehrs durch den Ortsteil Baruth liegen weit über der Auslösegrenze zur Erstellung eines Lärmaktionsplans, die zusätzliche Überschreitung von 55 db/A nachts und 65 db/A tagsüber kann kaum in Zweifel gezogen werden. Der Stadtverwaltung sind diese Zahlen und die daraus nötig werdenden Konsequenzen bereits bekannt, dennoch wurden bisher keine Maßnahmen ergriffen. Allein die bisher noch nicht erfolgte offizielle Veröffentlichung dieser Daten durch das Eisenbahnbundesamt hat eine gesetzliche bindende Verpflichtung der Stadt bisher verhindert.
9. Die Stadtverordnetenversammlung könnte, wenn sie dieser ohnehin zu erwartenden gesetzlichen Verpflichtung von sich aus zuvorkommt, glaubhaft unterstreichen, dass sie es ernst meint mit der Wahrung der Gesundheitsinteressen der durch das Industriegebiet betroffenen Teile der Bevölkerung aus verschiedenen Baruther Ortsteilen. Sie würde damit klar Farbe bekennen, dass sie sich nicht ausschließlich für die berechtigten Belange des Industriestandorts, sondern auch für den Schutz der Bevölkerung stark macht.
10. Die von der Stadt geplante Erstellung eines städtischen Verkehrskonzept kann einen Lärmaktionsplan nur ergänzen, jedoch nicht ersetzen, da sie der Kommune nicht dieselben Möglichkeiten zur Umsetzung der beschlossenen oder gewünschten Maßnahmen an die Hand gibt, wie sie ein offizieller Lärmaktionsplan bietet.
11. Die Stadt ergreift in Fragen des Schutzes der Bevölkerung die Initiative, zeigt sich nach außen umweltbewusst und moderner und erhöht die Attraktivität und die Lebensqualität der Stadt Baruth/Mark für Alteinwohner wie auch für solche, die noch Baruther werden möchten.

Baruth/Mark, den 11.12.2013

Für die Liste Lebenswertes Baruth:
Detlef Mehler